



Informationen zur Systemakkreditierung

AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Stand: August 2017

Inhalt

1. Ziele der Systemakkreditierung.....	2
2. Zulassung zur Systemakkreditierung	3
3. Ablauf der Systemakkreditierung	4
4. Über die AHPGS	8
5. Wesentliche Vorgaben für die Systemakkreditierung	10

1. Ziele der Systemakkreditierung

Das deutsche Studiensystem wird im Rahmen des „Bologna-Prozesses“ (Schaffung eines durchlässigen europäischen Hochschulraums mit vergleichbaren Studienstrukturen und Studienabschlüssen) flächendeckend auf eine zweistufige Struktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen bzw. Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt. Im Sinne der Qualitätssicherung von Studium und Lehre sind in Deutschland alle Bachelor- und Masterstudiengänge zu akkreditieren. Das Akkreditierungsverfahren von Studiengängen ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des Peer-Review beruht.

Nach zehnjähriger Erfahrung mit der Akkreditierung von Studiengängen wurde 2008 zusätzlich das Verfahren der Systemakkreditierung eingeführt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Bereich Studium und Lehre. In den Verfahren zur Systemakkreditierung werden nicht mehr die Studiengänge selbst überprüft, sondern das hochschulinterne Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem hinsichtlich dessen Eignung und Wirksamkeit, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der formalen Vorgaben zu gewährleisten.¹

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass die Akkreditierung von Studiengängen und die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung durch Akkreditierungsagenturen erfolgen. Diese werden ihrerseits wiederum von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) akkreditiert. Der Akkreditierungsrat als zentrales Beschlussgremium der Stiftung definiert die Grundanforderungen an die Akkreditierungsverfahren von Studiengängen und an die Verfahren der Systemakkreditierung und trägt dafür Sorge, dass die Akkreditierungsverfahren auf Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolgen.

¹ vgl. Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013.

In Verfahren der Systemakkreditierung werden die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse durch die beauftragte Agentur dahingehend überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualität für die einzelnen Studiengänge gewährleisten, wobei die „Standards and Guidelines für Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden. „Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert“².

Der Akkreditierungsrat hat Kriterien festgelegt, die für eine erfolgreiche Systemakkreditierung erfüllt sein müssen. Diese Kriterien geben jedoch kein bestimmtes Verfahren oder eine Struktur für das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem vor. Das Qualitätssicherungssystem muss mit Struktur und Ausrichtung der Hochschule übereinstimmen. Die Hochschule legt die Anforderungen an ihr Qualitätssicherungssystem selbst fest.

2. Zulassung zur Systemakkreditierung

Der Akkreditierungsrat sieht für die Zulassung einer Hochschule zur Systemakkreditierung eine Vorprüfung durch die Agenturen vor, die gewährleisten soll, dass die Hochschule die internen Verfahren und Prozesse der Qualitätssicherung bezogen auf Studium und Lehre soweit entwickelt hat und anwendet, dass Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung besteht. Für die Hochschule darf zudem keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vorliegen.

Die Hochschule reicht zur Vorprüfung einen Antrag ein, der eine kurze Darstellung der Einrichtung und ihres internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Die Funktionsfähigkeit des Systems soll anhand mindestens eines Studiengangs dokumentiert werden.

Die Hochschulen haben zudem die Möglichkeit, die Systemakkreditierung unter bestimmten Voraussetzungen für eine Teileinheit der Hochschule zu beantragen. In diesem Fall begründet die Hochschule nachvollziehbar, weshalb die Systemakkreditierung für die gesamte Hochschule nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Die entsprechenden Kriterien und Regelungen werden dann auf die zu prüfende Teileinheit angewandt.

² vgl. Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013.

3. Ablauf der Systemakkreditierung

Das Verfahren der Systemakkreditierung besteht gemäß den Regeln des Akkreditierungsrates aus verschiedenen Schritten und Elementen, die nachfolgend dargestellt werden.

Vorbereitung	
Vorbereitendes Gespräch	Vor Beginn des Verfahrens der Systemakkreditierung führt die Agentur mit der Hochschule ein vorbereitendes Gespräch und informiert die Hochschule über Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Es erfolgt eine Leistungsbeschreibung der Agentur und die Festlegung der Entgelte.
Vertragsabschluss	Festlegung der Vertragsbedingungen.
Antrag auf Zulassung und Vorprüfung	
Antragseinreichung	<p>Einreichung eines Antrags auf Durchführung der Systemakkreditierung mit Darstellung der Einrichtung und Darlegung des internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems im Bereich Studium und Lehre durch die Hochschule.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Systems ist anhand mindestens eines Studiengangs zu dokumentieren. Im Falle von speziellen landesspezifischen Regelungen ist der Antrag über das Ministerium einzureichen.</p>
Vorprüfung des Antrags	<p>Vorprüfung hinsichtlich Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Systemakkreditierung durch die Agentur und Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission der AHPGS.</p> <p>Bei positiver Prüfung: Zulassung zur Systemakkreditierung – Verfahrenseröffnung.</p> <p>Die Agentur informiert die Hochschule und den Akkreditierungsrat über das Ergebnis der Vorprüfung.</p>
Begutachtungsverfahren	
Einreichung der Dokumentation	Darlegung der internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, des Leitbildes und des Profils der Hochschule, ihres Studienangebotes mit den definierten Qualifikationszielen sowie des internen Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre. Die Dokumentation verdeutlicht die etablierte Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -

	<p>entwicklung. Die Dokumentation sollte 40 Seiten nicht überschreiten (ohne Anlagen).</p> <p>Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.</p>
<p>Gruppe der Gutachtenden für die Systemakkreditierung</p>	<p>Die Akkreditierungskommission der AHPGS bestellt die Gruppe der Gutachtenden für die Systemakkreditierung, die sich aus mindestens folgenden Personen zusammensetzt:</p> <p>Drei Hochschulvertreterinnen und -vertretern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,</p> <p>eine studentische Vertretung mit Erfahrung in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,</p> <p>eine Vertretung der Berufspraxis.</p> <p>Ein Mitglied der Gruppe der Gutachtenden sollte aus dem Ausland kommen. Jeweils ein Mitglied sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.</p> <p>Die Gruppe der Gutachtenden muss so zusammengesetzt sein, dass sie in der Lage ist, die sachgemäße Begutachtung in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen durchzuführen. Größe, Ausrichtung und fachliche Heterogenität der Hochschule sind zu berücksichtigen. Insbesondere zieht die Agentur fallweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzu, wenn die Durchführung der Stichproben dies erfordert.</p> <p>Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Stichproben eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.</p> <p>Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Gruppe der Gutachtenden und bereitet die Gutachtenden auf ihre Tätigkeit vor.</p>

	<p>Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Zu diesem Zweck räumt die Agentur der Hochschule ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.</p>
Erste Begehung	<p>Die Gutachtenden informieren sich über die Hochschule und deren Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem mithilfe der Unterlagen der Hochschule und in Gesprächsrunden mit unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und ggf. nachzureichende Unterlagen festgelegt. Die Auswahl und Zusammenstellung der Stichproben werden festgelegt.</p>
Zweite Begehung	<p>Durchführung der Stichproben und kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen. Durchführung von Gesprächen mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern von Lehrenden und Studierenden.</p>
Stichproben	<p>In den Stichproben wird anhand relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung untersucht, ob die im begutachteten System angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten und die Studiengänge somit den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und den Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie den landesspezifischen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Die Agentur legt die Merkmale sowie die Auswahl und den Umfang der zu untersuchenden Studiengänge auf begründeten Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter fest. Beispielsweise: die Qualifikationsziele der Studiengänge, die konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem, die Umsetzung der Qualifikationsziele in Studiengangskonzepte, die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sowie Anerkennungsregeln, das Modularisierungskonzept der Hochschule, die studienorganisatorische Umsetzung der Studiengangskonzepte, die Anforderungen an die Studierbarkeit, das Prüfungssystem</p>

	<p>tem, die Transparenz und Dokumentation, die Berücksichtigung von besonderen Profilsprüchen, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen.</p> <p>Gegenstand der Stichproben kann auch die Berücksichtigung aller Kriterien innerhalb eines oder mehrerer Studiengänge sein.</p> <p>Reglementierte Studiengänge, insbesondere Lehramtsstudiengänge sind weiterhin nach den Verfahren für die Akkreditierung von Studiengängen stichprobenartig zu begutachten. Die beteiligten Gutachtenden müssen sowohl Kenntnis von dem Qualitätssicherungssystem als auch Expertise auf dem Gebiet der hochschulinternen Qualitätssicherung besitzen. An der Begutachtung ist mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gutachtenden für die Systemakkreditierung beteiligt. Die Gutachten werden den Gutachtenden der Systemakkreditierung zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine selbstständige Akkreditierungsentscheidung.</p>
Berichterstellung	<p>Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung erstellen ein Gutachten mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung, in dem die Bewertung jedes Kriteriums für die Systemakkreditierung vollständig und nachvollziehbar dokumentiert ist. Insbesondere der Zusammenhang zwischen den Erkenntnissen aus den Stichproben und der hochschulinternen Steuerung und Qualitätssicherung ist zu bewerten.</p> <p>Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule das Gutachten ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.</p> <p>Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachtens und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aus oder versagt sie. Die Agentur begründet ihre Akkreditierungsentscheidung. Die Akkreditierungsentscheidung kann durch Empfehlungen und/oder Anregungen ergänzt werden.</p>

	Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht im Anschluss an das Verfahren die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.
Akkreditierungsentscheidung	
Akkreditierungsentscheidung	<p>Bei positivem Ergebnis wird die erstmalige Systemakkreditierung für sechs Jahre und die Systemreakkreditierung für acht Jahre ausgesprochen.</p> <p>Sofern Mängel festgestellt werden, die innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann die Systemakkreditierung mit Auflagen ausgesprochen werden.</p> <p>Werden Mängel festgestellt, die nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Verfahren für mindestens 12 bis max. 24 Monate mit Zustimmung der Hochschule ausgesetzt werden.</p> <p>Bei negativem Ergebnis wird die Systemakkreditierung abgelehnt.</p>
Veröffentlichung	<p>Veröffentlichung der Entscheidung und des Gutachtens über die Systemakkreditierung.</p> <p>Im positiven Fall werden die Studiengänge zudem durch einen entsprechenden Eintrag in die Datenbank akkreditierter Studiengänge angezeigt.</p>
Selbstevaluation	<p>Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist legt die Hochschule der Agentur eine Selbstevaluation vor (Zwischenevaluation). Sie enthält eine Übersicht der durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung.</p> <p>Die Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln.</p> <p>Die Agentur stellt den Bericht der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn.</p>

4. Über die AHPGS

Die am 06.04.2001 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Freiburg gegründete AHPGS ist eine deutsche Akkreditierungsagentur, die von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) für die hochschularten- und fächerübergreifende Programmakkreditierung akkreditiert worden ist. Sie wurde am 2004, 2009 sowie 2014 jeweils für die

Dauer von fünf Jahren bis 2019 reakkreditiert. Am 31.10.2008 wurde die AHPGS zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen.

Im Rahmen bildungspolitischer Entscheidungen in der Schweiz wurde die AHPGS am 17.01.2008 vom „Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement“ (EVD) zugelassen, Akkreditierungsgesuche Schweizer Fachhochschulen zu prüfen. In dem vom EVD dazu durchgeführten Verfahren hat die AHPGS nachgewiesen, dass sie nicht nur die Anforderungen des Schweizer Bundesrechts, sondern auch die europäischen Standards für Akkreditierungsagenturen erfüllt.

Die AHPGS arbeitet und akkreditiert hochschularten- und fächerübergreifend mit besonderen Kompetenzen in den Handlungsfeldern Gesundheit und Soziales. Das operative Geschäft bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren wird durch die im Jahr 2008 gegründete AHPGS Akkreditierung gGmbH realisiert.

Die AHPGS verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der erfolgreichen Durchführung von Akkreditierungsverfahren und bietet den Hochschulen Informationen zu allen Themen der Akkreditierung an. Hochschulen können sich über die Homepage der AHPGS informieren, zum anderen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AHPGS für Vorgespräche an der Hochschule oder in den Geschäftsräumen der AHPGS zur Verfügung.

Die AHPGS orientiert sich an den Verfahrensgrundsätzen des Akkreditierungsrates und setzt die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie die Vorgaben und Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung konsequent um, mit dem Ziel, eine den europäischen Standards entsprechende Hochschulausbildung zu gewährleisten. Die Festlegung des jeweiligen Studiengangprofils und die Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre liegen bei den Hochschulen.

Die AHPGS orientiert sich an nationalen und internationalen Kriterien der Qualitätssicherung, insbesondere den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (vom 04.03.2005) der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA). Auf internationaler Ebene ist die AHPGS Mitglied bei der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA), im „European Consortium for Accreditation in Higher Education“ (ECA), im „Network of Central and Eastern European Quality Assurance Agencies in Higher Education“ (CEENQA) sowie im „International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education“ (INQAAHE). Darüber hinaus ist die AHPGS im European Quality Assurance Register (EQAR) gelistet. Die AHPGS ist institutionell unabhängig.

5. Wesentliche Vorgaben für die Systemakkreditierung

- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013)
- Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) vom Mai 2015)³
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010)⁴ und ggf. landesspezifische Strukturvorgaben.

³ vgl. European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf.

⁴ vgl. Kultusministerkonferenz, Ländergemeinsame Strukturvorgaben, www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.